

wendig hält, von dem Rechte der Zurückforderung der Privatacten Gebrauch zu machen, nun, der kann sich nicht beschweren, wenn nach 10 Jahren darüber verfügt wird, wie es dem Sachwalter gut dünkt.

Abg. Dr. Arnest: Auch ich bin nicht der Ansicht, über die Frage über das Eigenthumsrecht der Acten die Kammer lange aufhalten zu wollen. Ich will an die Spitze stellen das Rechtserkenntniß des Appellationsgerichts zu Leipzig vom Jahre 1846, in welchem allerdings das Eigenthum der Privatacten dem Sachwalterstande zugesprochen worden ist. Ich wende mich hiernächst, da ich von dem eigentlichen Streitpunkte absehen will, gegen eine Aeußerung des Abg. v. Noßitz, beziehentlich des gestern angenommenen §. 22. Ich muß hierbei noch darauf zurückkommen, daß allerdings zwischen Acten und Acten ein Unterschied besteht. Ueber einen länger fortlaufenden Rechtsstreit, über welchen ein Actenstück gehalten wird, werden sich in diesem Actenstücke natürlich sehr häufig Niederschriften der Art vorfinden, daß eine an die andere sich reiht. Es thut dies aber auch nichts, weil es eben eine zusammenhängende Sache ist. Ein ganz gleiches Verhältniß findet auch bei den Gerichtsacten statt und es wird allen den Herren hier, welche Gerichtsacten vor Augen zu haben pflegen, gewiß ganz genau bekannt sein, daß stets nach einem Protokoll mit einer Ausfertigung begonnen wird und daß z. B. auf einem vom Gerichtsboten zurückgebrachten Patente auf der letzten Seite, wenn noch Platz ist, mit den Concepten fortgeführt wird. Ebenso ist es auch in einem Privatactenstück, wenn die dritte oder vierte Seite eines Bogens frei sind und etwas Neues zu den Acten kommt, der Advocat benutz den freien Raum zu weitem Concepten oder sonstigen Niederschriften. Ich wiederhole, die Sache hat in einem solchen Falle nicht nur nichts auf sich, sondern ist vielmehr in Ordnung. Was ich gestern erwähnte, betrifft aber solche Angelegenheiten, in welchen nur eine kurze Eingabe an eine Behörde zu machen ist. Ich habe vorzugsweise erwähnt, daß oft Denunciationschriften so kurz sein werden, daß sie einen ganzen Bogen Concept nicht ausfüllen; dann wird es natürlich keinem Sachwalter einfallen, wenn er eine solche Rügenschrift verfaßt, die sich auf drei Seiten des Bogens erstreckt, hinter dieser sofort mit einer neuen zu beginnen, sondern er wird diese Bogen hinter einander in die Acten einheften, sie foliren und unter einer Rubrik in das Actenstück aufnehmen. Kommt dann der Client und hat ein Interesse daran, das Concept zu erhalten, so wird, da diese Bogen ein jeder ein besonderes Heft bilden, ein solcher Bogen aus dem Actenstücke ausgeheftet und der Client erhält das Concept; der Advocat hat keinen andern Nachtheil als den, welchen ich schon gestern erwähnte, daß die Folienzahl gestört wird. So viel rückfichtlich der Bemerkungen zu §. 23. Wenn nun der Herr v. Noßitz weiter hinzufügt, er stimme mit der Regierungs-

vorlage und werde, wenn der Antrag der einen Hälfte der Deputation angenommen würde, sich veranlaßt sehen, lieber gegen das ganze Gesetz zu stimmen, so muß ich bedauern, daß ich wiederholend eine solche Aeußerung, die gewissermaßen eine Androhung enthält, zurückweisen muß. Seien Sie überzeugt, meine Herren, und glauben Sie, daß durch den Erlass dieses Gesetzes dem Sachwalterstande an sich eine große Vergünstigung nicht erwiesen, noch weniger aber ihm damit ein Gefallen erzeugt wird. Davon kann gewiß nicht die Rede sein und ich kann Ihnen versichern, wenn Anträge der Mitglieder der Deputation, deren mehrere in dem Berichte enthalten sind und die gerade die in der Deputation befindlichen Sachwalter geglaubt haben, stellen zu müssen, und die wesentlichen Principien berühren, abgelehnt werden, auch die Sachwalter in der Deputation noch sehr mit sich zu Rathe zu gehen haben werden, ob sie nicht ebenfalls gegen das Gesetz selbst zu stimmen haben. Wenn also von dem geehrten Abgeordneten eine solche Befürchtung entgegengehalten wird, so beunruhigt mich das ganz und gar nicht, das muß ich offen erklären. Wenn ferner gesagt worden ist, daß der Advocat, wenn er die Privatacten aushändige, durch die Verzichtleistung auf alle Ansprüche vollständig gedeckt sei, so muß ich mit mehreren Rednern auch dies bestreiten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, auch abgesehen von dem Interesse einer dritten Person, daß, wenn von einem Sachwalter die Acten zurückgefordert werden und der betheiligte Client den Empfang bekennt und allen spätern Ansprüchen entsagt, soviel wenigstens erreicht wird, daß er einen Anspruch auf Entschädigung oder Schadloshaltung oder wie man das sonst nennen will, nicht machen kann. Aber das wird nicht ausgeschlossen, daß, wenn der Sachwalter die Privatacten herausgegeben hat, der Client hinterdrein sagen kann, der Sachwalter hat die Sache schlecht geführt, er hat gegen meinen Auftrag gehandelt, hat Dinge gemacht, die ich ihm nicht geheißsen habe. Und nun frage ich, meine Herren, wie soll sich ein Sachwalter gegen solche Beschuldigungen und Vorwürfe schützen, wie soll er sich vertheidigen, wie soll er seine Ehre wahren? denn die Gerichtsacten weisen wohl nach, was eingegeben worden ist, aber nicht, wie der einzelne Client seinen Sachwalter instruiert hat und ob die Eingabe mit der Instruction genau übereinstimmt oder nicht. In sofern schützt allerdings diese Verzichtleistung gegen weitere Verunglimpfungen keineswegs. Ich habe bei der Frage ganz von der wissenschaftlichen Streitfrage abgesehen und mich natürlich bloß fragen müssen: hat das Publicum einen Nachtheil, wenn der letzte Satz wegfällt, oder haben die Sachwalter einen Nachtheil. Sie können wohl glauben, daß ich die Ansicht hege, daß, wenn es sich um die Wahl zwischen zwei Nachtheilen handelt, natürlich der Nachtheil der größern Gesamtheit allemal in erster Linie stehen muß, und daß man einzelnen Ständen zu Gunsten nicht das große Publicum benachtheiligen darf. Das ist ganz gewiß richtig, aber ich habe nur nicht darin,